



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer A-1045 Wien
Postfach 107

An das
Präsidium des
Nationalrates
Parlament
1014 Wien

Betreff: GESETZENTWURF
Z: 59 GE 98

Datum: 6. OKT. 1986

Verteilt: 7. OKT. 1986

Rainer

St. Kajek

Ihre Zahl/Nachricht vom

Unsere Zahl/Sachbearbeiter

(0222) 65 05

Datum

Sp 152/86/Dr.Do/MS

4284 DW

30.9.1986

Betreff
Entwurf einer Novelle zum
Nachtschicht-Schwerarbeits-
gesetz (NSchG).

In der Beilage übersenden wir Ihnen 25 Ausfertigungen unserer
an das Bundesministerium für soziale Verwaltung abgegebenen
Stellungnahme zum Entwurf einer Novelle zum Nachtschicht-Schwer-
arbeitsgesetz (NSchG) zur gefälligen Kenntnisnahme und Ver-
wendung.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Für den Generalsekretär:

Florinay

Beilagen

40 JAHRE Bundeswirtschaftskammer
Arbeit für Österreich und seine Wirtschaft



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer A-1045 Wien
Postfach 107

Bundesministerium für
soziale Verwaltung

Stubbenring 1
1010 Wien

Ihre Zahl/Nachricht vom
31.100/71-V/2/1986

Unsere Zahl/Sachbearbeiter
Sp 152/86/Dr.Do/BTV

(0222) 65 05
4284 DW 30.9.1986

Betreff

Entwurf einer Novelle zum Nacht-
schicht-Schwerarbeitsgesetz (NSchG);
Stellungnahme

Die Bundeswirtschaftskammer nimmt die Übersendung des Entwurfes einer Novelle zum NSchG zur Stellungnahme zum Anlaß, sich mit aller Entschiedenheit gegen die Vorstellung zur Wehr zu setzen, die Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, im gegenständlichen Fall insbesondere die unter immer stärkerem Konkurrenzdruck stehende Industrie, könnten unaufhörlich mit immer neuen sozialpolitischen Forderungen konfrontiert werden. Daß die Maßstäbe für das Zumutbare offensichtlich schon längst abhanden gekommen sind, beweist der Umstand, daß man offenbar den Zeitpunkt für richtig erachtet, nach einer nicht einmal noch restlos effektuierten Urlaubsverlängerung, vor einer für die meisten betroffenen Sektoren bereits vereinbarten Arbeitszeitverkürzung, von deren Kosten(mit)tragung sich die meisten Gewerkschaften im Gegensatz zu ihrer seinerzeitigen Haltung im Beirat für Wirtschafts- und Sozialfragen immer mehr distanzieren, am Beginn einer Lohnrunde unter sich ständig verschlechternden Rahmenbedingungen und nach den überaus schwierigen Verhandlungen über die Novellierung des Arbeitsverfassungsgesetzes, um nur die wichtigsten einschlägigen Ereignisse zu nennen, nun auch noch den Kreis der Nachschicht-Schwerarbeiter mehr oder weniger willkürlich zu verdoppeln und dadurch den betroffenen Unternehmen weitere Belastungen in

1100-01/86

40 JAHRE Bundeswirtschaftskammer
Arbeit für Österreich und seine Wirtschaft

Millionenhöhe aufzuerlegen. Man fragt sich namentlich in Kreisen der Industrie immer häufiger, was an Katastrophenmeldungen aus der verstaatlichten Industrie, an Firmenzusammenbrüchen und in- und ausländischer Kritik an der österreichischen Wirtschafts- und Sozialpolitik noch kommen muß, um den für derartige gesetzgeberische Initiativen Verantwortlichen vor Augen zu führen, daß österreichische Unternehmen keine Selbstbedienungsläden für überzogene sozialpolitische Vorstellungen sind. Die Tatsache, daß die Erläuterungen zum vorliegenden Entwurf völlig kritiklos von "berechtigten Anliegen" sprechen, zeigt, daß sich der Bundesminister für soziale Verwaltung offensichtlich nur noch als Vertreter der Gewerkschaftsbewegung fühlt. Mit großem Befremden nimmt die Bundeskammer zur Kenntnis, daß ihren anläßlich einer Besprechung zum Gegenstand am 1.10.1985 geäußerten Bedenken besonders hinsichtlich der Mehrfachbelastung nicht in der geringsten Weise Rechnung getragen wurde, was die Frage nach dem Sinn derartiger sozialpartnerschaftlicher Aussprachen nach sich zieht.

Der vorliegende Entwurf ist sozialpolitisch verfehlt, kostenmäßig nicht zu verantworten, geht von arbeitswissenschaftlich nicht belegbaren Tatbeständen aus, ist aus juristischer Sicht unzulänglich formuliert, enthält unübersehbare Widersprüche zwischen Gesetzestext und Erläuterungen und ist - und darin ist der schwerste Vorwurf zu erblicken - unvollziehbar und für die betroffenen Unternehmen nicht zu administrieren. Es ist für uns unverständlich, daß gerade in einer Periode, in der die Entbürokratisierung der Verwaltung Gegenstand der politischen Diskussion ist, ein Gesetzesvorhaben präsentiert wird, das dem Anliegen einer Verwaltungsvereinfachung auch für die Unternehmungen Hohn spricht. Diese Kritik wiegt umso schwerer, als an die Feststellung, ob Nachschicht-Schwerarbeit gegeben ist oder nicht, sozialversicherungsrechtliche Meldevorschriften geknüpft sind, deren Nichtbeachtung unter Strafsanktion für den Arbeitgeber steht. Die Strafbarkeit bei "Verletzung" unvollziehbarer Vorschriften läßt die Frage nach der Rechtsstaatlichkeit im Zusammenhang mit dem vorliegenden Entwurf aktuell werden. Dies gilt insbesondere für den Tatbestand der Hitzearbeit und der Mehrfachbelastung und wird dort noch näher ausgeführt werden. Bezeichnend ist allerdings, daß die Erläuterungen mit einer ansonsten zu vermissenden Akribie davon ausgehen, daß zusätzlich 6.250 Arbeitnehmer unter diese beiden Kriterien fallen, während den von uns angesprochenen Unternehmen bisher nicht einmal die Feststellung gelungen ist, ob und in welchem Ausmaß sie von der einen oder anderen Definition betroffen werden oder nicht. Das Ministerium geht von falschen Voraussetzungen aus, wenn es meint, daß die Hauptaufgabe wirtschaftlich geführter Betriebe darin besteht,

technische Stäbe anzustellen, die in monatelanger Arbeit feststellen, ob ein Arbeitsplatz dem NSchG unterliegt oder nicht. Wir lehnen daher den vorliegenden Entwurf zur Gänze mit Nachdruck ab. Zur Begründung dieser Ablehnung nehmen wir zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wie folgt Stellung:

Zu Art. VII Abs. 2 Z. 1:

Die vorgeschlagene Erweiterung würde eine Erfassung nahezu aller Tätigkeiten im Bergbau, vor allem auch der Aufsichtstätigkeiten, bedeuten. Eine derartig globale Einbeziehung der bergmännischen Tätigkeiten ist sachlich nicht gerechtfertigt und daher grundsätzlich abzulehnen. Gerade im Bergbau über Tage ist etwa die Technik der Rohstoffgewinnung so weit fortgeschritten, daß sich die körperliche Beanspruchung der Beschäftigten gegenüber früheren Verhältnissen wesentlich verringert hat, sodaß keineswegs typischerweise Schwerarbeit gegeben ist. Schwerarbeit, wie z.B. Bohren, Laden und Zerkleinern, die früher manuell verrichtet wurde, wird heute von hydraulischen Maschinen erledigt. Überhaupt kann einer pauschalen Subsumierung aller Tätigkeiten innerhalb einer bestimmten Sparte unter dem Begriff der Schwerarbeit nur widersprochen werden. Das NSchG geht an und für sich von bestimmten konkreten Kriterien aus, sodaß eine generelle formale Subsumierung eines ganzen Tätigkeitsbereiches ohne Festlegung konkreter Kriterien einen wesentlichen Schritt in Richtung weg von konkreten Belastungen und hin zu unlässigen Verallgemeinerungen und Pauschalannahmen darstellt. Gerade im konkreten Fall wird dies an den Tätigkeiten, die in der Anlage 9 zum ASVG angeführt sind, deutlich. Darin sind auch Aufsichtstätigkeiten enthalten, die keineswegs mit besonderen körperlichen Belastungen verbunden sind. Dasselbe gilt für die Einbeziehung des Bohrloch-Bergbaus in pauschaler Form. Gerade in diesem Bereich wurden in den letzten Jahrzehnten unter erheblichem finanziellem Aufwand viele Einrichtungen geschaffen und Vorkehrungen getroffen, um Belastungen der Arbeitnehmer hiebei einzuschränken. Die vorgeschlagene Formulierung läßt jedoch den betroffenen Unternehmungen nicht die geringste Chance, durch eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen eine Erleichterung der Arbeit herbeizuführen; der ursprüngliche Zweck des NSchG wird dadurch deutlich verfehlt. Dazu kommt noch, daß durch den dramatischen Preisverfall auf den Rohölmärkten gerade für den Bereich des Bohrens, für den ein besonders hoher finanzieller Einsatz erforderlich ist, eine kritische Kostensituation eingetreten ist.

Die Bezeichnung "Nachbohrungen" ist in der Fachsprache der Erdöltechnik unbekannt. Sie wird auch in den Erläuterungen nicht definiert.

Zu Art. VII Abs. 2 Z. 2:

Die vorgesehene Formulierung für die Hitzearbeit ist, wie bereits einleitend festgestellt wurde, aus der Sicht der betroffenen Unternehmungen nicht vollziehbar. Abgesehen davon, daß nach unseren Informationen derzeit niemand imstande ist, derartige Messungen in diesem Umfang durchzuführen, halten wir es für unwahrscheinlich, angesichts der meßtechnischen Probleme hinsichtlich der gleichzeitigen Erfassung einer ganzen Reihe von Klimafaktoren einen objektiven arbeitsplatzbezogenen Klimasummenwert zu eruieren. Die vorgesehene Formulierung stellt daher nicht nur für Großunternehmen, sondern vor allem auch für mittlere Betriebe, die sich einen derartigen Aufwand auch nicht annähernd leisten können, eine Zumutung dar, die ihresgleichen sucht.

Aus arbeitswissenschaftlicher Sicht wird angemerkt, daß sowohl aus Gründen der unterschiedlichen, zeitlichen Einwirkdauer von konvektiver Wärme und Strahlungswärme in der betrieblichen Praxis, wie auch aufgrund der unterschiedlichen Wirkung der Wärmestrahlung auf den Organismus und der jeweils gegebenen Isolierwirkung durch die Kleidung eine Zusammenführung von Meßwerten der konvektiven Wärme und der Strahlungswärme über die sogenannte korrektive Effektivtemperatur unter Verwendung des Globe-Thermometers nach dem heutigen Stand der Erkenntnisse nicht zulässig ist. Die deutsche Klimanorm (33412) sieht deshalb auch eine getrennte Beurteilung von konvektiver Wärme und Strahlungswärme vor. Die österreichische Klimanorm ON 8070 stellt nicht den letzten Wissensstand dar.

Zu Art. VII Abs. 2 Z. 4:

Nach Inkrafttreten des NSchG im Juli 1981 haben die betroffenen Unternehmungen Investitionen in Millionenhöhe getätigt, um die Schallpegelwerte abzusenken. So wurden einerseits entsprechende Einrichtungen an Maschinen bzw. im Zuge von Neuanschaffungen leisere Maschinen, andererseits sonstige Schutzmaßnahmen wie z.B. Schallschutzkabinen im näheren Arbeitsbereich installiert. Durch diese Maßnahmen konnten in der letzten Zeit nennenswerte Verminderungen in der Lärmbelastung von Arbeitnehmern erzielt und in weiten Bereichen die Schallpegel auf knapp unter 90 dB(A) gesenkt werden. Eine weitere Absenkung wäre in einigen Bereichen technisch nicht mehr durchführbar, in den meisten Fällen jedoch durch die Überlagerung von verschiedenen Geräuschquellen praktisch nicht möglich. Der derzeitige Stand der Technik im Maschinenbau läßt keine nennenswerte weitere Absenkung der Lärmbelastung zu, bzw. wären mit derartigen Investitionen enorme

Kosten verbunden. Die Absenkung der Lärmgrenze für den Sonderruhegeldanspruch würden demnach kaum mehr Investitionsbemühungen nach sich ziehen, sondern lediglich ein kräftiges Ansteigen der Anspruchsberechtigten auf Sonderruhegeld zur Folge haben. Von der geplanten Bestimmung wären insbesondere der gesamte Metallsektor sowie die Bereiche Bauindustrie, Elektroindustrie, Erdölindustrie, Papierindustrie, Glasindustrie, Sägeindustrie und Textilindustrie sowie die chemische und die holzverarbeitende Industrie betroffen. Da zudem eine gesundheitliche Schädigung bei geringfügigen Überschreitungen von 85 dB(A) umstritten ist, lehnen wir diese Bestimmung mit Entschiedenheit ab.

Zu Art. VII Abs. 2 Z. 5:

Die materielle Bedeutung der Heranziehung des K-Wertes für die Beurteilung der Gesundheitsgefährdung durch Erschütterungen kann von uns derzeit nicht bewertet werden. Wir wenden uns auch gegen eine Verordnungsermächtigung für den Bundesminister für soziale Verwaltung, weil wir die Erfahrung gemacht haben, daß über den "jeweiligen Stand der arbeitsmedizinischen Erkenntnisse" tiefgehende Meinungsverschiedenheiten bestehen können.

Zu Art. VII Abs. 3 Z. 1 und 2:

Zunächst ist darauf hinzuweisen, daß die Erläuterungen einer Mehrfachbelastung nur dann Relevanz zuordnen, wenn die im Art. VII Abs. 2 bis 8 angeführten Voraussetzungen bzw. Meßwerte geringfügig unterschritten werden. Im Gesetzes- text selbst ist von einer geringfügigen Unterschreitung nicht mehr die Rede, sodaß nach dieser Formulierung allein das Zusammentreffen von zwei Tatbeständen des Abs. 2 ohne auch nur annähernde Erreichung der Toleranzgrenzen ausreichen würde, um den Tatbestand der Nachschicht-Schwerarbeit herzustellen. Weiters ist aus der Formulierung nicht erkennbar, ob schon das Zusammentreffen von zwei oder mehreren erschwerenden Bedingungen an sich ausreicht, um den Tatbestand der Nachschicht-Schwerarbeit zu verwirklichen oder ob als zusätzliches Kriterium wie bei Z. 2 auch noch eine Gesundheitsgefährdung gegeben sein muß. Unklar ist auch das Verhältnis von Z. 2 zu Z. 1, da in Z. 1 und in Z. 2 von mehreren erschwerenden Arbeitsbedingungen ausgegangen wird, bei Z. 2 aber zusätzlich noch schwere körperliche Arbeit als Tatbestandsmerkmal verlangt wird.

Auch hier gilt, daß das Tatbestandsmerkmal der "schweren körperlichen Arbeit" im Zusammenhang mit einer möglichen Gesundheitsgefährdung für die Unternehmen nicht administrierbar ist. Ein- und dieselbe Arbeitstätigkeit kann je nach der

- 6 -

körperlichen Konstitution für einen Arbeitnehmer schwer sein, für den anderen nicht, in gleicher Weise kann ein und dieselbe Tätigkeit unter erschwerenden Bedingungen im Zusammenhang mit schwerer körperlicher Arbeit eine Gesamtbelastung darstellen, die für den einen Arbeitnehmer eine Gesundheitsgefährdung bedeutet, für den anderen nicht. Es ist für einen Unternehmer bzw. Betriebsleiter völlig unmöglich, eine derartige Beurteilung vorzunehmen. Für die Beurteilung der Frage, was überhaupt unter schwerer körperlicher Arbeit zu verstehen ist, fehlen jegliche Anhaltspunkte. Weiters ist darauf hinzuweisen, daß weder die Verrichtung schwerer körperlicher Arbeit (was immer darunter zu verstehen ist) unter den in Art. VII Abs. 2 genannten Bedingungen noch das Zusammentreffen von zwei oder mehreren dieser Bedingungen automatisch zu einer weiteren Arbeitserschwernis führt, die die Subsumierung unter den Tatbestand "Schwerarbeit" rechtfertigt. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die Stellungnahme unseres Referates für angewandte Arbeitswissenschaft, die wir diesem Schreiben beilegen. Im übrigen halten wir die Arbeitsinspektorate für überfordert, die Mehrfachbelastung besccheidmäßig festzustellen.

Zu Art. VII Abs. 5:

Mit Entschiedenheit wenden wir uns dagegen, andere als Nachschichtbetriebe diesen gleichzustellen. Der Gesetzgeber wollte 1981 mit dem NSchG einen genau definierten Personenkreis erfassen, der nach unserer Auffassung nicht auch noch indirekt durch eine Änderung des Betriebsbegriffes erweitert werden sollte. Im übrigen geht aus den Erläuterungen nicht hervor, wie man von 180 zu leistenden Arbeitstagen im Jahr auf 18 Arbeitstage im Monat kommt. Obendrein liegt der Annahme der Zahl 180 eine falsche Berechnung der Arbeitstage pro Jahr zugrunde. Regelmäßig fallen nämlich zwei bis drei Feiertage auf einen arbeitsfreien Samstag oder Sonntag; die auf einen Urlaub entfallenden Samstage sind bereits bei den Wochenenden mitgezählt. Es wäre somit von 225 bzw. (bei einem 6 Wochen-Urlaub) von 220 Arbeitstagen pro Jahr auszugehen. Die Kalkulation von 40 bis 45 Arbeitstagen für Zeiten der Dienstverhinderung ist somit äußerst großzügig bemessen.

Zu Art. VII Abs. 6:

Wir wenden uns mit Nachdruck gegen eine zweifache Ausdehnung der Verordnungs-ermächtigung. Nach der derzeit geltenden Regelung kann der Bundesminister für soziale Verwaltung unter gewissen Voraussetzungen weitere Nachschichtarbeiten in das NSchG miteinbeziehen; nach dem Entwurf soll diese Möglichkeit für alle

Arbeiten, die eine außergewöhnliche körperliche Beanspruchung mit sich bringen oder bei denen Dienstnehmer Einwirkungen durch staubschädigende Stoffe oder Strahlen ausgesetzt sind, bestehen. Aufgrund dieser Formulierung könnte der Bundesminister für soziale Verwaltung also auch Tagschichtarbeiten oder Arbeiten im normalen Zweischichtbetrieb oder sogar ohne jede Schichteinteilung in den Geltungsbereich des NSchG miteinbeziehen. Diese Befürchtung gilt umso mehr, als auch die Mitwirkung der Sozialpartner aus der Verordnungsermächtigung eliminiert wurde. Diese Eliminierung wiegt umso schwerwiegender, als in den vergangenen fünf Jahren nicht ein einziger Versuch gemacht wurde, die Zustimmung der Arbeitgebervertretungen zu einer Miteinbeziehung von Nachschichtarbeiten in das NSchG zu erwirken, und somit auch nicht der Widerstand von Arbeitgeberseite als Argument für deren Eliminierung aus dem Entscheidungsgroßherangezogen werden kann.

Zu Art. X:

Die Festschreibung des Anspruches auf Sonderruhegeld auf die Vollendung des 57. bzw. 52. Lebensjahres steht im krassen Gegensatz zu den Intentionen des Gesetzgebers im Jahr 1981. In den Erläuterungen zur Regierungsvorlage des NSchG hieß es damals, daß der Gesetzgeber annimmt, "daß die verstärkten Maßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsvorsorge und die vorbeugenden Maßnahmen im Bereich des Arbeitsrechtes durch Zusatzurlaub, Kurzpausen usw. innerhalb der nächsten Jahre eine Verbesserung des gesundheitlichen Zustandes der Nachschichtarbeiter und der Nachschicht-Schwerarbeiter zur Folge haben werden und daß daher die Leistung des Sonderruhegeldes in Etappen wieder abgebaut werden kann. Der Abbau wird so vor sich gehen, daß das Anfallsalter bis 1990 wieder auf 60 Jahre (Männer) bzw. 55 Jahre (Frauen) hinaufgesetzt und dadurch mit dem Anfallsalter für die Frühpension gleichgezogen wird. Ab dem Jahr 1991 kann daher kein Sonderruhegeld mehr anfallen."

Diese Ausführungen haben umso größere Bedeutung, als in der Zwischenzeit, was dem Gesetzgeber des Jahres 1981 nicht bekannt war, eine generelle Urlaubsverlängerung um eine Woche stattgefunden hat und in vielen der betroffenen Sektoren eine die Arbeitsbelastung ebenfalls mindernde Arbeitszeitverkürzung unmittelbar bevorsteht. Wir müssen in diesem Zusammenhang auch darauf hinweisen, daß die verschiedenen Aktionen zu einer de facto-Vorverlegung des Frühpensionsalters bereits jetzt zu einem eklatanten Facharbeitermangel in der Industrie führen. Im übrigen muß es doch als paradox erscheinen, daß nach den

Intentionen des Gesetzgebers immer mehr Betriebe für immer mehr Arbeitnehmer den Sonderbeitrag nach dem NSchG in der Höhe von 2,5 % zu bezahlen hätten, während die Mehrzahl der in diesen Betrieben beschäftigten Arbeitnehmer das Sonderruhegeld gar nicht in Anspruch nehmen kann, weil diese Arbeitnehmer bereits 2 Jahre früher von einer Verordnung nach dem Sonderunterstützungsgesetz erfaßt werden. Die Arbeitgeber hätten somit einen Beitrag zu entrichten, der auch indirekt nicht den Arbeitnehmern ihrer Betriebe zugute kommt. Wir sprechen uns daher nachdrücklich für die Beibehaltung einer Übergangsregelung für die Bezieher von Sonderruhegeld aus.

Zu Art. XII:

Wenn es den Arbeitgebern auf der einen Seite immer schwerer gemacht wird, festzustellen, ob ein Arbeitnehmer überhaupt unter einen der Tatbestände des Art. VII NSchG fällt, so ist auf der anderen Seite nicht einzusehen, daß Berufungen gegen Bescheide der Versicherungsträger keine aufschiebende Wirkung mehr haben sollen. Desgleichen haben wir kein Verständnis dafür, daß für das Verfahren ein besonderer Instanzenzug unmittelbar an den Bundesminister für soziale Verwaltung gelten soll. Die Eliminierung des Landeshauptmannes als Berufungsinstanz entspricht nach unserer Auffassung keinen Zweckmäßigkeitsüberlegungen, sondern lediglich ziemlich vordergründigen politischen Motiven.

Zu § 10 a Urlaubsgesetz:

Die vorgeschlagene Neuregelung beinhaltet materiell eine weitere Verlängerung des Zusatzurlaubes. Dies ist angesichts der bereits mehrmals erwähnten generellen Urlaubsverlängerung und der bevorstehenden Arbeitszeitverkürzung in keiner Weise gerechtfertigt. Mit Entschiedenheit wenden wir uns auch dagegen, daß der Zusatzurlaub auch für Tätigkeiten gebühren soll, die nicht in einem Nachschichtbetrieb und folglich auch nicht in einer Nachschicht verrichtet werden. Aus der Entstehungsgeschichte des NSchG ist eindeutig nachweisbar, daß für die Entstehung des Anspruchs auf Zusatzurlaub ausschließlich die Verrichtung bestimmter Tätigkeiten in einem Nachschichtbetrieb Voraussetzung war. Es ist für uns nicht vorstellbar, daß nunmehr auch Arbeitnehmer in den Genuss eines Zusatzurlaubes kommen sollen, die nicht einmal in einem Schichtbetrieb beschäftigt sind.

Zu § 11 Arbeitszeitgesetz:

Zunächst ist festzuhalten, daß die Anrechnung von Arbeitsunterbrechungen in der Mindestdauer von 10 Minuten, die zur Erholung verwendet werden können, nicht

mehr vorgesehen ist. Dadurch kann es zu einer beträchtlichen Arbeitszeitverkürzung kommen, gegen die wir uns entschieden aussprechen. Völlig unverständlich ist für uns die vorgeschlagene Formulierung des § 11 Abs. 8. Eine Rückfrage im Bundesministerium für soziale Verwaltung hat uns leider die Bestätigung geliefert, daß diese Formulierung so zu verstehen ist, daß im Falle der Anordnung einer verlängerten Pause durch das Arbeitsinspektorat die gesamte Pause als Arbeitszeit zu werten wäre. Dies bedeutet, daß das Arbeitsinspektorat durch die Anordnung einer zusätzlichen Pause im Ausmaß von 5 Minuten die Arbeitszeit um weitere 30 Minuten verkürzen könnte. Der Gedanke einer großflächigen Arbeitszeitverkürzung durch Bescheide von Arbeitnehmerschutzorganen entbehrt für uns jeglicher Realität.

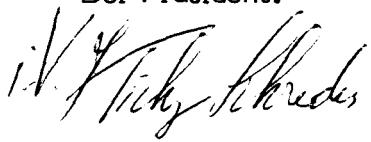
Abschließend möchten wir noch darauf hinweisen, daß uns die finanziellen Erläuterungen zum Entwurf der NSchG-Novelle nicht schlüssig erscheinen. Die Erläuterungen rechnen für das Jahr 1987 mit Beitragseinnahmen von 122 Millionen und Kostenaufwendungen für das Sonderruhegeld im Ausmaß von 105 Millionen und kommen somit zu Mehreinnahmen des Bundes von rund 17 Millionen Schilling.

Art. XI NSchG sieht jedoch vor, daß der Bundesminister für soziale Verwaltung den Beitragssatz durch Verordnung so zu ändern hat, daß der Nachschichtschwerarbeiterbeitrag 75 % der Ersatzleistung des Bundes voraussichtlich deckt. Dies bedeutet, wie auch die Erläuterungen zutreffend ausführen, daß durch den Dienstgeberbeitrag lediglich 75 % des Aufwandes gedeckt werden sollen. Es sollten also durch die Beitragsleistung der Arbeitgeber nicht 122 Millionen, sondern nur ca. 79 Millionen Schilling aufgebracht werden. Die Erläuterungen lassen jedoch jeden Hinweis darauf vermissen, daß dafür ein Beitragssatz von 1,6 % ausreichend wäre.

Wunschgemäß werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Der Präsident:



Der Generalsekretär:



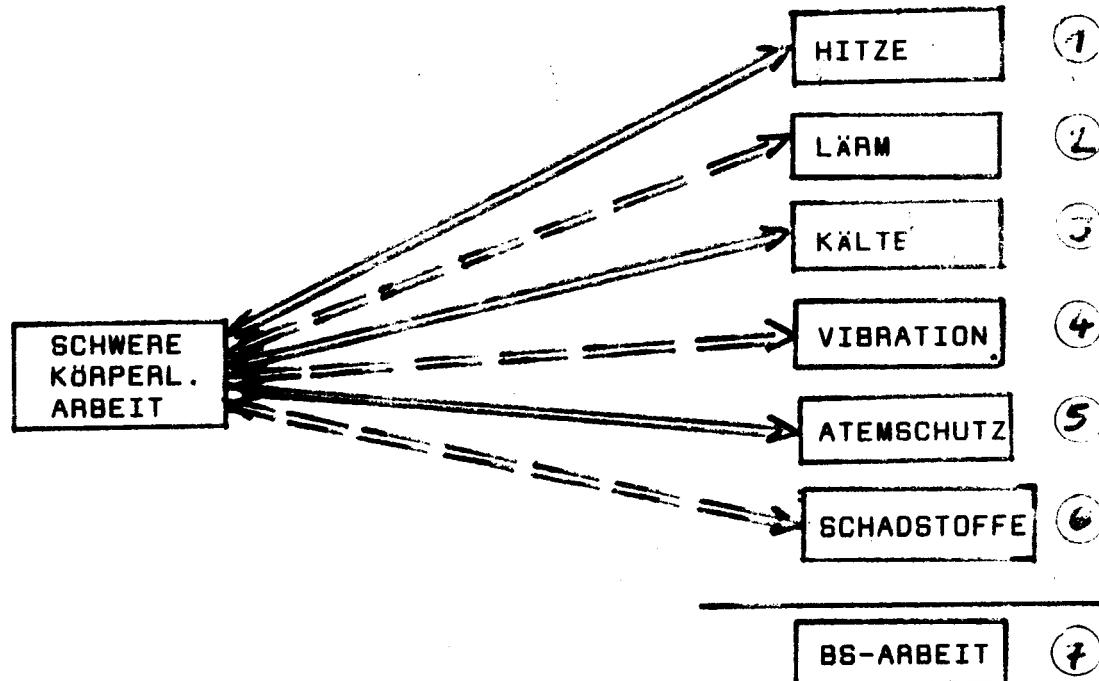
Beilage

Dr. P. KÖCK
Angewandte Arbeitswissenschaft

Juli 1986

Gedanken zur Durchführung des
Nachschicht-Schwerarbeitsgesetzes BGBI 1981/354

ÜBERLAGUNG VON BELASTUNGEN DURCH SCHWERE KÖRPERLICHE
ARBEIT UND ERSCHEINENDE BEDINGUNGEN (1t. Abs. 2, Z 2 bis 8)



Dr. P. KÖCK
Angewandte Arbeitswissenschaft

**MÖGLICHE WECHSELWIRKUNGEN ZWISCHEN VERSCHIEDENEN ERSCHWERENDEN
 BEDINGUNGEN IN RICHTUNG AUF ERHÖHTE "GESAMTBELASTUNGEN"**

Hi..... Hitze
 LÄ..... Lärm
 KÄ..... Kälte
 Vi..... Vibration

AS..... Atemschutzgeräte
 ST..... Schadstoffe
 BS..... Bildschirmgeräte

erschw. Bedgn.	Hi	LÄ	KÄ	Vi	AS	ST	BS
Hi							
LÄ		△↑ □					
KÄ	○↑ △↑ □	△↑ □					
Vi	△↑ □	○↑ △↑ □	○↑ □	ON 6	△↑ □		
AS	○↑ □	△↑ □	△↑ □	△↑ □			
ST	△↑ □	□	ON □	ON □	ON □		
BS	△↑ □	○↑ □	△↑ □	X	X	X	X

Legende:

[]..... vermutete Zus.hänge,
 keine wiss. Erk.
 bekannt

..... nicht zutreffend

○..... volle Zusammenwirkung
 △..... teilweise, bedingte
 Zusammenwirkung
 □..... keine Zusammenwirkung
 ↑..... Erhöhung der Gesamt-
 belastung
 ↓..... Reduktion der Gesamt-
 belastung
 ↑↓..... Veränderung in beiden
 Richtungen möglich

Dr.P.KÖCK, AAW

Juli 1986

Hinweise zur Abbildung 1:

zu 1) körperlich schwere Arbeit und Hitzearbeit (konvektive und/oder strahlende Hitze) wirken auf das gleiche Organsystem und führen zu einer Erhöhung der Gesamtbelastung

zu 2) schwere körperliche Arbeit und Lärm wirken nur zum geringen Teil auf das gleiche Organsystem, großteils auf verschiedene Organsysteme. So wirkt sich vor allem besonders lästiger Lärm (unerwartet, plötzlich, intermittierend, mit hohen Frequenzen) auf die Herz-Kreislauf-Belastung etwas erschwerend aus. Im wesentlichen ist jedoch eine Erhöhung der Gesamtbelastung bei körperlicher Arbeit durch Lärmeinwirkung dann gegeben, wenn die Kommunikation bei diesen Arbeiten durch die Lärmeinwirkung gestört ist. Dies kann beispielsweise auch durch das Tragen von Lärmschutzeinrichtungen der Fall sein.

zu 3) Zum Ausgleich von einer unbehaglich kühlen oder kalten Arbeitsumgebung ist genauso wie für schwere körperliche Arbeit ein zusätzlicher Energieaufwand für die Thermoregulationsmaßnahmen notwendig. Eine entsprechende Erhöhung der Gesamtbelastung tritt jedoch erst bei etwa 4-5 Grad C unterhalb des Behaglichkeitsbereiches auf, weil bei schwerer körperlicher Arbeit viel Wärme produziert wird, die einen Ausgleich darstellt. Eine weitere Erschwerung ist sicher durch das Tragen von Kälteschutzkleidung etwa im Bereich von Kühlhäusern gegeben, wenn in diesem Bereich körperlich schwere Arbeit geleistet werden muß.

zu 4) Hier gilt in etwa die gleiche Situation wie beim Pkt.2), es wird zu einer Überlagerung der Belastungen kommen, die jedoch von der Art der mechanischen Schwingungen, Amplitude und Frequenz abhängig, sehr unterschiedlich hoch ausfallen wird. Eine generelle Aussage über das Ausmaß der Erhöhung der Gesamtbelastung ist hier sicher nicht möglich. Desgleichen wird es schwierig sein, Grenzwerte vorzugeben.

zu 5) Durch den erhöhten Atemwiderstand stellt das Tragen von Atemschutzgeräten eine eindeutige Erschwerung körperlich schwerer Arbeit dar und es kommt zu einer - in Abhängigkeit von der Gerätetyp recht gut quantifizierbaren - Erhöhung der Gesamtbelastung. Es wird hier auch möglich sein, in Abhängigkeit vom Gerätetyp und Tragdauer, Grenzwerte für die Feststellung besonders belastender Gesamtbelastungen vorzugeben.

zu 6) Da die Wirkung einzelner Schadstoffe und insbesondere mehrerer Schadstoffe in Kombination heute vielfach noch nicht geklärt ist, viele Schadstoffe auf ganz andere Organsysteme und über andere Zeitperioden einwirken als schwere körperliche Arbeit, ist eine allgemeine Aussage über die generelle Zunahme der Gesamtbelastung durch schwere körperliche Arbeit und Schadstoffeinwirkung sicher nur in wenigen Einzelfällen möglich.

zu 7) Da schwere körperliche Arbeit und Arbeit am Bildschirmgerät nie zugleich vorkommen werden, erübrigt sich in diesem Punkt eine Aussage.

Dr.P.KÖCK, AAW

Juli 1986

Hinweise zur Abbildung 2:

zu 1) Sowohl Kälte als auch Hitze führen zu einem erhöhten Energieaufwand und daher sind Überlagerungen nacheinander wirkender kalter und warmer Zustände in Richtung einer Erhöhung der Gesamtbelastung, aber auch in Richtung einer Reduktion der Gesamtbelastung denkbar. Zu einer erhöhten Gesamtbelastung und auch häufig eintretender erhöhter Gesundheitsgefahr kommt es insbesondere dann, wenn mehrmals am Tage zwischen warmen trockenen Klimazuständen in einer Produktionsstätte und feuchten kalten Klimazuständen außerhalb dieser Produktionsstätte (zB Zuckerindustrie) gewechselt werden muß. Der Organismus ist auf derartige Schwankungen in den Umgebungsbedingungen nicht eingestellt.

zu 2) In speziellen Fällen kann es durch das Zusammenwirken von heißen Klimazuständen und Schadstoffeinwirkung zu einer Erhöhung der Gesamtbelastung und eventuell auch zu einer Erhöhung des Schädigungsrisikos der Gesundheit kommen. Es ist sicher jedoch eine allgemeine Aussage in dieser Richtung nicht möglich.

zu 3) Geistige Arbeit wie etwa die Arbeit am Bildschirmgerät wird bei unbehaglich warmen und bei heißen Klimazuständen sicher beeinträchtigt, also die Gesamtbelastung erhöht. Es wird also in Einzelfällen, so in Produktionsbereichen mit heißen oder warmen Umgebungsbedingungen, bei welchen für längere Phasen ein Bildschirmgerät benutzt wird, eine Reduktion der Leistungsfähigkeit bzw. eine Erhöhung der Gesamtbelastung auftreten können. Im Bürobereich wird dies sicher selten der Fall sein und insofern ist auch hier eine allgemeine Aussage in Richtung einer Erhöhung der Gesamtbelastung nicht möglich.

zu 4) In speziellen Fällen kann es zu einer gleichzeitigen Einwirkung von mechanischen Schwingungen, Vibrationen und Lärm kommen. Da diese Umgebungseinflüsse teilweise auf die gleichen Organsysteme wirken, ist auch in einzelnen, besonders ungünstigen Fällen mit einer gewissen Erhöhung der Gesamtbelastung zu rechnen. Auch hier ist eine Verallgemeinerung sicher nicht möglich.

zu 5) Da bestimmte Arbeiten am Bildschirmgerät wie etwa Kontrollarbeiten, Überwachungsarbeiten oder auch die Eingabe schwieriger Texte oder die Erstellung bzw die Adaptierung von Software, eine hohe Konzentration und Aufmerksamkeit oft über längere Zeitschnitte erfordern, kann ein besonders lästiger Lärm (vor allem mit Bruchstücken von Sätzen, nicht oder nur schwer verständlichen Wortteilen) sehr störend sein und damit die Gesamtbelastung wesentlich erhöhen. Auch hier wird selbst mit bezug auf normalen Bürolärm eine generelle Aussage und die Vorgabe irgendwelcher Richtwerte kaum möglich sein.

zu 6) Da unter kalten Arbeitsbedingungen die Beweglichkeit des Körpers deutlich eingeschränkt ist, auch dann, wenn der Körper durch eine entsprechende Schutzkleidung geschützt wird, führt

Dr.P.KÖCK, AAW

Juli 1986

eine zusätzliche Belastung durch mechanische Schwingungen in vielen Fällen zu einer Erhöhung der Gesamtbelastung. Auch hier lassen sich allgemein gültige Aussagen jedoch nicht machen.

zu 7) Die Belastung, die durch Schadstoffe entsteht, die sich ungünstig auf die Atemorgane auswirken, kann durch das Tragen von Atemschutzgeräten zwar reduziert werden, nur kommt hier die Belastung durch das Tragen des Gerätes (Erhöhung des Atemwiderstandes) hinzu. Es wird also in einigen Fällen zu einer Erhöhung der Gesamtbelastung kommen, wegen der Vielfalt der auf verschiedene Organsysteme und mit unterschiedlicher Wirkungsdauer einwirkenden Schadstoffe, ist auch hier eine generelle Aussage in Hinblick auf eine Erhöhung der Gesamtbelastung nicht möglich.

Abschließend ist festzustellen, daß nahezu bei keiner einzigen Wechselwirkung zwischen verschiedenen Umgebungseinflüssen, und bisher wurden nur die Zusammenwirkung von zwei verschiedenen Umgebungseinflüssen behandelt, einen derart großen und in jedem Einzelfall vorzunehmenden und mehrmals zu wiederholenden Meßaufwand und Auswertungsaufwand bedeutet, daß dieser in keiner Relation zu den damit erzielbaren Verbesserungen steht. Vielmehr ist es sicher sinnvoll, bei jenen Wechselwirkungen wo es eindeutig zu einer zusätzlichen, wenn auch nicht unbedingt zu einer Erhöhung der Gesamtbelastung kommt, wenn möglich bei jeder der einwirkenden Belastungen gestaltende Maßnahmen zu setzen bzw Arbeitsbedingungen zu schaffen die eine Erleichterung für den Beschäftigten darstellen und ein eventuelles Risiko einer gesundheitlichen Schädigung herabsetzen.